OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780410/2/MB

Datum:
Linz, 17. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Dr. A__, vertreten durch Mag. B__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 1.9.2025 in Form der zwangsweisen Verbringung zur zwangsweisen Unterbringung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schreiben vom 15.12.2025 erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) in rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde wegen Verletzung in ihren Rechten infolge Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 1.9.2025 durch die zwangsweise Verbringung in die geschlossene Abteilung des C__. Diese sei gegen ihren Willen und ohne ärztliche Voruntersuchung erfolgt. Zudem sei ein Vorgehen nach § 9 Abs. 3 UbG nicht angezeigt gewesen. Weiter führt die Bf aus, dass sie mit der Patientenanwaltschaft Kontakt aufgenommen habe, aber erst am 21.11.2025 Kenntnis davon erlangt habe, dass die Patientenanwaltschaft lediglich die Unterbringung selbst, nicht jedoch die zwangsweise Verbringung in die psychiatrische Abteilung überprüfen könne. Da gem. § 88 Abs. 4 SPG der Fristbeginn mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Rechtsverletzung erfolgt sei (21.11.2025) sei die Beschwerde als rechtzeitig anzusehen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in die von der Bf übermittelte Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt sich unstrittig aus dem Beschwerdeschriftsatz ergab (§ 24 Abs. 1 VwGVG).

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt kann daher unstrittig festgestellt werden. Die Bf wurde am 1.9.2025 zur Unterbringung ins C__ verbracht und am selben Tag wieder aus dem Krankenhaus entlassen.

3. Von einer weitergehenden Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststellbar war.

III.

1.1. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG sechs Wochen. Sie beginnt Z 3 leg cit zufolge mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat,

wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. § 88 Abs. 4 SPG

1.2. Zunächst ist zu erkennen, dass § 88 SPG in Ansehung der in der Verfassung bzw. einfachgesetzlichen Verankerung (B-VG, AVG) der Maßnahmenbeschwerde kein neues Rechtsschutzinstitut schaffen wollte (s dazu bspw VwGH 21.12.2000, 96/01/0351). Bis zum VwG AnpG-Inneres verwies § 88 Abs. 4 VwGVG auf die Bestimmungen des AVG in Zusammenschau mit den Unabhängigen Verwaltungssenaten (s BGBl I 161/2013). Sohin ist zu erkennen, dass der Fristenlauf keine Abweichung durch die Formulierung des § 88 Abs. 4 SPG erfährt. Zudem würde das Abstellen auf die (Er)kenntnis der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit und der hinter der Prüfung liegenden exakten Zuständigkeit dazu führen, dass der Fristlauf vom Ergebnis des intendierten Rechtsmittels abhängig wäre. Dies ergäbe, dass im Ergebnis rechtmäßiges Verhalten, welches ex-ante vom Bf als rechtswidrig angesehen würde, nie bekämpft werden könnte. Auch die (subjektive) Kenntnis kann kein Anknüpfungspunkt sein, zumal der Fristenlauf objektivierbar sein muss, um das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht zu verletzen (Art 83 Abs. 2 B-VG). All dies würde im Ergebnis zu widerstreitenden Ergebnissen führen und darf dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden (s ausführlich *Jabloner*, Die „Zusinnung“ an den Gesetzgeber: Interpretation oder Rechtsanwendung, ZföR 2018, 459 ff.).

2. Im vorliegenden Fall erfolgte der in Beschwerde gezogene Verwaltungsakt am 1.9.2025. Die sechswöchige Beschwerdefrist endete am 13.10.2025. Die Bf wurde am 1.9.2025 aus der Unterbringung entlassen und war sohin noch am selben Tag in Kenntnis und nicht mehr gehindert das Rechtsmittel einzubringen. Ob die Bf die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit und die Frage der Zuständigkeit zur Überprüfung richtig wahrgenommen hat, ist für die Frage des Beginnes des Fristenlaufes nicht von Relevanz. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Gem. § 35 VwGVG sind keine Kosten vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob konkret die Bf innerhalb der gesetzlich normierten Frist Rechtsmittel erhoben hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter